

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software-Überlassung und die Software-Pflege

§ 1 Überlassung der Software

(1) Die Wolters Kluwer Software und Service GmbH – nachstehend Wolters Kluwer – räumt dem Erwerber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarte Software auf einer EDV-Anlage zu nutzen. Eigentum am Programm wird mit der Lieferung und Bezahlung des Softwareprogramms nicht erworben. Der Erwerber ist nicht berechtigt die Software für Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) zu nutzen.

(2) Soll die Software auf mehreren EDV-Anlagen an verschiedenen Standorten innerhalb eines Unternehmens genutzt werden, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Software wird in ablauffähiger Form geliefert.

(4) Der Einsatz bestimmter SBS Software Systeme erfordert, abhängig von dem gewünschten Leistungsumfang, das Vorhandensein eines Datenbank- und Betriebssystems. Diese sind nicht Bestandteil des Kaufvertrages und müssen separat erworben werden. Welche Datenbank- und Betriebssysteme unterstützt werden, ist den Hardware- und Systemvoraussetzungen, die Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, zu entnehmen.

§ 2 Vertragsgegenstand bei Software-Pflegevertrag

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der SBS Software-Systeme.

(2) Die Pflegeleistungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Bestellung aufgeführten SBS Software Programme auf dem jeweils aktuellen Stand der Programmentwicklung ohne individuelle Änderungswünsche.

(3) Darüber hinaus kann der Anwender weitere Leistungen von Wolters Kluwer in Anspruch nehmen, die nach Aufwand berechnet werden.

§ 3 Pflegeleistungen

(1) Pflegeleistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen folgende Leistungen:

- Updateservice (zum Leistungsumfang im Detail siehe § 3 Abs. 2).
- Hotline-Support (zum Leistungsumfang im Detail siehe § 3 Abs. 2).

(2) Der Updateservice beinhaltet folgende Leistungen:

- die Weitergabe von neuen Standard-Programmversionen, die von Wolters Kluwer erstellt wurden. Neue Standard-Programmversionen enthalten Fehlerbehebungen und kleinere Verbesserungen der Funktionalität.
- die Übergabe neuer oder Anpassung vorhandener, elektronischer Handbücher.
- die Anpassung der Software an außerbetriebliche (gesetzliche) Vorschriften.

Wolters Kluwer bestimmt den Umfang neuer Standard-Programmversionen und der elektronischen Handbücher sowie den Zeitpunkt der Auslieferung im eigenen Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

(3) Der Hotline-Support beinhaltet ausschließlich folgende Leistungen:

- die Unterstützung bei konkreter Fehler- und Problembhebung per Telefon oder Fernwartung.

Der Hotline-Support beinhaltet auch die Möglichkeit einer Fernwartung. Die Fernwartungssitzungen sind ausschließlich von den Geschäftsräumen von Wolters Kluwer aus zu erbringen.

Der Hotline-Support kann nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Anwendern in Anspruch genommen werden.

(4) Nicht Gegenstand des Hotline-Supports und damit nicht Pflegeleistung im Sinne dieses Vertrages sind folgende Leistungen:

- die Unterstützung des Anwenders bei der Durchführung von Anwendungsfällen.
- die Beantwortung rechtlicher Fragen.
- die Schulung oder Einarbeitung der Mitarbeiter.

(5) Fachliche und individuelle Beratungsleistungen sind ebenfalls keine Pflegeleistungen im Sinne dieses Vertrages, sie können aber als erweitertes Serviceangebot erworben werden.

§ 4 Pflegevoraussetzungen

(1) Dem Anwender wird die jüngste Programmversion zur Verfügung gestellt; gepflegt wird grundsätzlich nur diese Version.

(2) Werden die SBS Software Systeme durch den Anwender geändert, unterliegen sie nicht mehr den Pflegeleistungen.

(3) Die Auslieferung der SBS Software Systeme und aller Updates erfolgt stets als Gesamtprodukt. Mittels der Zugangsberechtigung über die Kontrollzahlen können jedoch immer nur die vom Anwender erworbenen Teilbereiche genutzt werden.

(4) Es gibt keine Möglichkeit, Teilbereiche der Software nach Lieferung einer Update-Version weiter zu nutzen, wenn für diesen Teilbereich kein Wartungsvertrag besteht oder ein solcher evtl. gekündigt wird. Die weitere Nutzung dieses Teilbereiches der Software auf dem Stand vor einer Update-Lieferung kann nur dadurch sichergestellt werden, dass der entsprechende Teilbereich der Software herauskopiert und unabhängig von der Update-Version auf einem separaten Rechner genutzt wird. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, hierfür gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 5 Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt

(1) Wolters Kluwer ist bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Schadensersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen.

(2) Falls Wolters Kluwer in Verzug gerät, kann der Anwender, nach Ablauf einer Wolters Kluwer gesetzten, angemessenen Nachfrist, den Pflegevertrag fristlos kündigen, sofern die Pflegeleistungen bis zum Fristablauf nicht durchgeführt werden. Die eventuelle Haftung für Verzugsschäden wird auf den Betrag beschränkt, den der Anwender während zwölf Monaten an Wartungskosten bezahlt hat.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Wolters Kluwer, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die Wolters Kluwer die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 6 Zahlungen

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Die Form der Rechnungsstellung liegt im Ermessen von Wolters Kluwer, insbesondere ist auch eine elektronische Rechnungsstellung zulässig.

(2) Die Höhe der Pflegegebühr bei Abschluss eines Wartungsvertrages ist in den jeweils gültigen Wolters Kluwer-Preislisten, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, verbindlich geregelt. Die monatliche Gebühr wird jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig. Gegen diese Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Anwender übernimmt die mit der Software-Überlassung und Software-Pflege verbundenen Reisekosten, Fracht- oder Portokosten sowie die Kosten der bei ihm verbliebenen Datenträger.

(4) Änderungen der Pflegegebühren werden von Wolters Kluwer mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Anwender schriftlich mitgeteilt.

(5) Bezüglich der mit den SBS Software-Systemen ausgelieferten Fremdprogrammen trägt der Anwender bei Erstausslieferung des Programms grds. keine Kosten; sollten die Hersteller dieser Programme später auf Grund von Produktänderungen o. ä. neue Lizenzgebühren Wolters Kluwer in Rechnung stellen, so können diese Kosten an den Anwender weitergegeben und zusätzlich zu den Wartungsgebühren gemäß § 6 Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen separat in Rechnung gestellt werden. Sollte diese Erhöhung einen Betrag ausmachen, der 10 % des aktuell gültigen Kaufpreises der jeweiligen SBS Software-Systeme überschreitet, so steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu.

Bitte wenden

Fortsetzung § 6

(6) Die Kaufpreise und Wartungsgebühren kostenpflichtiger Fremdprogramme entnehmen Sie den jeweils aktuellen SBS Software-Preislisten. Die SBS Software-Wartung für Fremdprogramme umfasst ausschließlich die Hilfestellung bei der eigentlichen Anwendung der Fremdprogramme und den Versand von Updates. Evtl. Programmfehler sind Wolters Kluwer schriftlich mitzuteilen und werden von Wolters Kluwer an den Software-Hersteller weitergeleitet. Bzgl. Schadensersatzansprüche gegen Wolters Kluwer gilt § 9 Abs. 6 der AGB.

Datenschutzhinweise an Endnutzer, insbesondere § 14 des Softwarehersteller-Lizenzvertrages zwischen dem Bayerischen Landesamt für Steuern als dem bundesweiten Koordinator des Elster-Projektes und dem Softwarehersteller sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

(7) Die Leistungsverpflichtung von Wolters Kluwer aus diesem Software-Pflegevertrag ist abhängig von der Bezahlung der Wartungsgebühren innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Leistungsverpflichtung ist ebenfalls davon abhängig, dass der Anwender eine Nutzungsberechtigung für die Software erworben, insbesondere den Kaufpreis bezahlt hat.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Wolters Kluwer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

(2) Wolters Kluwer ist berechtigt, den Erwerber in seine Referenzliste aufzunehmen.

§ 8 Pflichten des Erwerbers

(1) Der Erwerber ist verpflichtet, die übergebenen elektronischen Handbücher zu beachten.

(2) Der Erwerber erkennt an, dass die SBS Software-Systeme und die elektronischen Handbücher Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum von Wolters Kluwer sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen SBS Software-Systeme und elektronischen Handbücher ohne Zustimmung von Wolters Kluwer Dritten nicht zugänglich werden.

(3) Der Erwerber darf die einzelnen SBS Software-Systeme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren. Werden Programme unberechtigt kopiert, klagt Wolters Kluwer für jeden nachgewiesenen Einzelfall EURO 10.000,00 als Schadensersatz ein. Hierbei haftet der Erwerber für seine Mitarbeiter. Dem Erwerber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren sowie Copyrightvermerke oder Marken- und Warenzeichen zu verändern oder zu entfernen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Erwerber/Anwender hat die von Wolters Kluwer gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich zu erheben. Der Erwerber/Anwender soll nach seinen Möglichkeiten so detailliert und nachvollziehbar wie möglich mitteilen, wie sich der Mangel bemerkbar macht und auswirkt. Unterbleibt die Mängelmitteilung, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der nicht erkennbar ist. Solche Mängel sind unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen.

(2) Die Sachmängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einen Bedienungsfehler, Beschädigung oder falschen Anschluss zurückzuführen ist.

(3) Wolters Kluwer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Kunden gewählten Software seinen Anforderungen genügen oder die Software mit beim Kunden sonst vorhandenen Software-Programmen zusammenarbeitet.

(4) Im Rahmen der Nacherfüllung erbringt Wolters Kluwer diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Neulieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung). Der Erwerber/Anwender hat die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit, Gelegenheit und Zugriffsmöglichkeit einzuräumen.

(5) Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so hat der Erwerber/Anwender das Recht, vom Kaufvertrag über Software zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Handelt es sich bei der von Wolters Kluwer zu erbringenden Leistung um einen Software-Wartungsvertrag, so kann dieser seitens des Erwerbers/Anwenders mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen in dem Fall, in welchem der Erwerber/Anwender oder ein Dritter die gelieferte Ware ändert oder in unsachgemäßer Weise in die Programmabläufe eingreift, diese also nicht bestimmungsgemäß und unsachgerecht nutzt.

(7) Der Erwerber/Anwender ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Im Rahmen der Gewährleistung haftet Wolters Kluwer nicht für den Verlust nicht gesicherter Daten.

(8) Haftungsbegrenzung

Die Ersatzpflicht von Wolters Kluwer ist bei einem Kaufvertrag auf die Höhe des Kaufpreises und bei einem Software-Wartungsvertrag nach Auslieferung des ersten Updates auf den Jahresbetrag der Kosten der jeweiligen Softwarepflege beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt.

(9) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Abnahme, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Beschaffungsgarantie.

§ 10 Vertragsdauer bei Software-Pflegeverträgen

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) abgeschlossen. Es endet unabhängig von seinem Beginn erstmals am 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

(2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende für Wolters Kluwer gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Die monatliche Zahlung wird eingestellt.
- b) Im Laufe der Anwendung stellt sich heraus, dass die Computer-Hardware des Lizenznehmers nicht die Systemvoraussetzungen für die Anwendung der SBS Software erfüllt und der Anwender nach Hinweis und Aufforderung durch Wolters Kluwer diese Anpassungen nicht vornimmt.

§ 11 SBS Software Systeme im ASP-Betrieb / im Leasing

(1) § 1 (1) Satz 1 und § 3 (2) gehen auf den ASP-User/Leasingnehmer über.

(2) Bei § 7 (2) und § 8 (3) wird Erwerber durch ASP-Betreiber/Leasingnehmer ersetzt.

(3) Der Pflegevertrag wird grundsätzlich direkt zwischen dem Software-Hersteller und dem Leasingnehmer geschlossen.

(4) § 8 (2) Satz 2 gilt nicht für die Nutzung im ASP-Betrieb.

(5) Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen, beginnend mit dem Ersten des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats. Es verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn es nicht spätestens mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt wird.

§ 12 Gerichtsstand / Allgemeines

(1) Gelieferte Datenträger oder sonstiges im Pflegevertrag nicht abgefolgtenes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Wolters Kluwer.

(2) Die Bedingungen sind allgemein verbindlich und enthalten alle Rechte und Pflichten zwischen dem Anwender und Wolters Kluwer. Änderungen bzw. Ergänzungen zum Vertragstext bedürfen der Schriftform.

(3) Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche dem aus diesem Abkommen erkennbaren Willen der Parteien wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(4) Erfüllungsort für die Zahlungen des Lizenznehmers sowie sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz der Wolters Kluwer Software und Service GmbH als Vertragspartner.; es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bretten, den 01.01.2017